

„Deutsch-polnische Elterninitiative zur Förderung der Zweisprachigkeit“ e. V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Januar 2008, geändert durch den Vorstand gemäß Anforderungen vom Finanzamt am 20.02.2008 und gemäß Anforderungen vom Amtsgericht am 25.04.2008.

Präambel

Eine Gruppe aus deutsch-polnischen und polnischen Familien, die in Frankfurt am Main leben, ist Ende 2007 zusammengetroffen, um gemeinsam zu beraten, wie die polnische Kultur und Tradition auch dann gepflegt werden kann, wenn man in Deutschland lebt. Es wurde der Beschluss gefasst, zu diesem Zwecke einen Verein zu gründen. Im Rahmen dieses Vereins soll ein zweisprachiger, deutsch-polnischer Kindergarten gegründet werden. Ein weiteres Ziel ist es, in verschiedenen Altersstufen Spielgruppen in polnischer Sprache anzubieten.

§ 1 Name und Sitz:

- 1) Der Verein trägt den Namen "Deutsch-polnische Elterninitiative zur Förderung der Zweisprachigkeit".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der zweisprachigen deutsch-polnischen Kindererziehung und Bildung. Es ist besonderes Vereinsziel, den zweisprachigen Spracherwerb der Kinder, die Herausbildung einer bikulturellen Identität, die Gleichberechtigung der beiden Sprachen und Kulturen sowie das interkulturelle und multikulturelle Zusammenleben zu fördern.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende deutsch-polnische Erziehung
 - b) die Einrichtung einer zweisprachigen Kindertagesstätte für Kinder im Alter von 3-6 Jahren auf dieser Grundlage
 - c) Durchführung von Eltern-Kind-Gruppen für Kinder bis 3 Jahre in polnischer Sprache
 - d) Durchführung von Früherziehungsveranstaltungen in polnischer Sprache für Kinder über 3 Jahre für z.B. künstlerische Früherziehung, polnisches Kinderliedgut, Lesen und Schreiben für Kinder unterschiedlichen Alters.
 - e) kulturelle und integrative Veranstaltungen für die Eltern: Führungen in Museen und Ausstellungen in polnischer Sprache, Vorträge über polnische und deutsche Kultur, insbesondere über Literatur, Bastelkurse, Sprachkurs – Polnisch für Erwachsene, deutsch-polnische Familienfeste, Treffen mit bekannten Persönlichkeiten aus der deutschen und polnischen Öffentlichkeit, Elternberatung in Erziehungsfragen. Die genannten Veranstaltungen sollten zum Teil mit Kinderbetreuung angeboten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge oder den Wert von Sachleistungen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Eintragung und Geschäftsjahr:

1) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach seinem Eintrag führt er den Zusatz "e.V."

2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft:

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Die Vereinsmitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft, beides „Mitglieder“.

1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins durch eine dauernde Mitgliedschaft unterstützen.

2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins durch Spenden unterstützen.

3) Ein Fördermitglied kann jederzeit Vereinsmitglied und ein Vereinsmitglied jederzeit Fördermitglied werden. Dies erfordert die schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Beitragsunterschieden werden bereits geleistete/fällige Beitragszahlungen verrechnet.

4) Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Ob dem Aufnahmeantrag stattgegeben wird, entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller das Recht auf Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu.

5) Einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ist stattzugeben; dabei wird eine dreimonatige Kündigungsfrist vorausgesetzt.

6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.

7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung zusammentufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag:

1. Von den Mitgliedern können Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung:

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins zu bestimmen.

b) den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zu wählen oder abzurufen.

c) den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zu entlasten.

d) den Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen und einen Kassenprüfer zu bestellen.

3) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, in der Regel einmal im Jahr. Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Schriftliche Einladungen müssen mindestens 3 Wochen, elektronische Einladungen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert.

4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand zu bestellender Versammlungsleiter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen und bei den Akten des Vorstandes aufzubewahren.

6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.

7) Die Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen des Vereins Rede- und Antwortrecht. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9 Vorstand:

1) Der Vorstand leitet den Verein gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte, soweit sie nicht Dritten übertragen sind, vertritt den Verein nach außen, verwaltet das Vermögen des Vereins, erstellt einen Wirtschafts und Investitionsplan und hat über die Verwendung von Mitteln, die dem Verein von dritter Seite zugeführt werden, Rechnung zu legen.

2) Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis nach einer erfolgten Neuwahl der neue Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist.

Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist befugt, sich eine Geschäftsstelle einzurichten und hauptamtliche Mitglieder zu bestellen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Dieser ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen können ihnen erstattet werden.

7) Vorstandsmitglieder dürfen für eine Tätigkeit, die nicht in Verbindung mit der Vorstandstätigkeit steht, sondern der Verwirklichung der Vereinsziele (betrifft nur Vereinsziele aufgelistet unter §2.2 c-e) dient, ein Honorar von dem Verein erhalten. An Abstimmungen über Entscheidungen, die eines oder mehrere Mitglieder des Vorstands begünstigen, nehmen die betroffenen Mitglieder nicht teil.

8) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen:

1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vorgenommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.

2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte auf der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Polnische Zentrale für Schul- und Bildungswesen in Deutschland e.V. (gemeinnütziger Verein) mit Hauptsitz in 41065 Mönchengladbach, Anton-Kreitz-Str.9, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.